

## INFORMATIONSSCHREIBEN

### Thema: Punktführerschein auf Baustellen

Obwohl in den vergangenen Tagen von vielen Seiten ein Aufschub gefordert wurde, soll es scheinbar zu keinem Aufschub des Punktführerscheins für Baustellen mehr kommen.

Die neue Regelung würde somit, Stand heute, mit dem 1. Oktober 2024 in Kraft treten und betrifft alle Unternehmen und Selbstständige, nicht nur jene des Bausektors, die auf zeitweiligen oder mobilen Baustellen (lt. GVD 81/08, Art. 89, Komma 1) tätig sind, sondern auch Einzelunternehmen ohne Arbeitskräfte sowie ausländische Unternehmen und Selbstständige sind verpflichtet sich an die neuen Auflagen zu halten.

Ausgenommen vom Punktführerschein sind:

- Unternehmen, welche eine SOA-Zertifizierung der Kategorie III oder höher vorweisen können
- diejenigen, die lediglich „geistige Arbeit“ erbringen (z.B. Architekten, Geometer, usw.).

Der Punktführerschein startet bei 30 Punkten, mit der Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen, zusätzliche Punkte zu erlangen. Bei Arbeitsunfällen und verschiedenen Sanktionen werden hingegen Punkte abgezogen und es dürfen dabei die 15 Punkte nicht unterschritten werden. Unternehmen oder Selbstständige mit weniger als 15 Punkten, dürfen keine neuen Tätigkeiten mehr auf zeitweiligen oder mobilen Baustellen aufnehmen. Es dürfen lediglich bereits begonnene Aufträge zu Ende geführt werden.

Halten sich Unternehmen nicht daran, riskieren sie eine Verwaltungsstrafe von 10% des Werts der Bauarbeiten, mit einem Mindestbetrag von 6.000,00 €. Zudem werden sie für 6 Monate von öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen.

Zudem müssen Bauherren und Unternehmen, welche Subaufträge vergeben, in Zukunft überprüfen, dass ausführende Firmen und beauftragte Subunternehmen zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe den Punktführerschein mit ausreichender Punktezahl oder die SOA-Zertifizierung vorweisen können. Die Nichteinhaltung wird mit einer Verwaltungsstrafe von € 711,92 - € 2.562,91 geahndet.

Der Punktführerschein wird in digitaler Form auf dem Portal des Nationalen Arbeitsinspektorats <https://servizi.ispettorato.gov.it/> beantragt, indem über den SPID oder CIE zugegriffen wird.

Eine genaue Beschreibung zum Punktesystem, Voraussetzungen und weitere Informationen können Sie beiliegendem Rundschreiben (in italienischer Sprache) des Nationalen Arbeitsinspektorats (INL) entnehmen.

### Übergangsregelung

Da die Ansuchen auf dem Portal erst ab dem 01.10.2024 möglich sein werden, wurde eine Übergangsregelung eingeführt, welche es ermöglicht eine Eigenerklärung über den Besitz der geforderten Voraussetzungen vorzulegen.

Diese sind:

- Einschreibung in der Handelskammer
- Bestätigung, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Schulungen absolviert wurden
- Risikobewertung (DVR), falls vom Gesetz vorgesehen
- Ernennung Leiter der Arbeitssicherheit LDAS (RSPP), falls vom Gesetz vorgesehen
- DURC (Documento Unico di Regolarità Contributiva)
- DURF (Documento Unico di Regolarità Fiscale), falls vom Gesetz vorgesehen

Diese Eigenerklärung muss per zertifizierter PEC-Mail an [dichiarazionepatente@pec.ispettorato.gov.it](mailto:dichiarazionepatente@pec.ispettorato.gov.it) gesendet werden. Die dementsprechende Vorlage ist diesem Rundschreiben beigelegt.

Es ist zu beachten, dass die Eigenerklärung nur bis zum 31. Oktober 2024 wirksam ist und der Antragsteller verpflichtet ist, den Antrag auf den Punkteführerschein nochmal über das Portal des INL innerhalb 31. Oktober 2024 einzureichen.